DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

## TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

(…)

* 1. Gegenparteiausfallrisiko
     1. Umfang der Meldebögen zum Gegenparteiausfallrisiko

119. In den Meldebögen zum Gegenparteiausfallrisiko sind in Anwendung von Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Angaben zu den mit Gegenparteiausfallrisiken behafteten Risikopositionen zu liefern.

120. Unberücksichtigt bleiben die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA) (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d und Teil 3 Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), die im Meldebogen für CVA-Risiken auszuweisen sind.

121. Mit Gegenparteiausfallrisiko behaftete Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) sollten – sofern nicht anders angegeben – in die Daten zu Gegenparteiausfallrisiken einbezogen werden. Nach den Artikeln 307 bis 310 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Beiträge zum Ausfallfonds sollten jedoch nicht in den Meldebögen zu Gegenparteiausfallrisiken ausgewiesen werden; hiervon ausgenommen sind die entsprechenden Zeilen des Meldebogens C 34.10. Normalerweise werden die risikogewichteten Positionsbeträge von Beiträgen zum Ausfallfonds direkt im Meldebogen C 02.00 Zeile 0460 ausgewiesen.

* + 1. C 34.01 – Umfang des Derivatgeschäfts
       1. Allgemeine Bemerkungen

122. Nach Artikel 273a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darf ein Institut den Risikopositionswert seiner Derivatepositionen nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschriebenen Methode berechnen, sofern der Umfang seiner bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten keinen der vorab festgelegten Schwellenwerte überschreitet. Die dazugehörige Bewertung ist monatlich anhand der Daten zum letzten Tag des Monats vorzunehmen. Dieser Meldebogen gibt Aufschluss darüber, ob diese Schwellenwerte eingehalten werden, und liefert ganz allgemein wichtige Informationen zum Umfang des Derivatgeschäfts.

123. „Monat 1“, „Monat 2“ und „Monat 3“ bezeichnet den ersten, den zweiten bzw. den dritten Monat des Quartals, auf das sich die Meldung bezieht. Diese auf Daten zum Monatsende beruhenden Angaben sind erst ab dem 28. Juni 2021 vorzulegen.

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010,0040, 0070 | KAUFDERIVATEPOSITIONEN  Artikel 273 a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier ist die Summe der absoluten Marktwerte von Kaufderivatepositionen am letzten Tag des Monats anzugeben. |
| 0020,0050,  0080 | VERKAUFSDERIVATEPOSITIONEN  Artikel 273 a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier ist die Summe der absoluten Marktwerte von Verkaufsderivatepositionen am letzten Tag des Monats anzugeben. |
| 0030,0060,  0090 | INSGESAMT  Artikel 273a Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier ist die Summe des absoluten Werts von Kaufderivatepositionen und des absoluten Werts von Verkaufsderivatepositionen anzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 | Umfang des Derivatgeschäfts  Artikel 273 a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Einzubeziehen sind alle bilanziellen und außerbilanziellen Derivatepositionen außer Kreditderivaten, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind. |
| 0020 | Bilanzielle und außerbilanzielle Derivatepositionen  Artikel 273a Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier ist der Gesamtmarktwert der bilanziellen und außerbilanziellen Derivatepositionen am letzten Tag des Monats anzugeben. Lässt sich der Marktwert einer Position an diesem Tag nicht ermitteln, so verwenden die Institute den beizulegenden Zeitwert dieser Position an diesem Tag. Lässt sich weder der Marktwert noch der beizulegende Zeitwert einer Position an diesem Tag ermitteln, so verwenden die Institute den letzten für diese Position ermittelten Marktwert oder beizulegenden Zeitwert. |
| 0030 | **(-) Kreditderivate, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind**  Artikel 273a Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Gesamtmarktwert der Kreditderivate, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind. |
| 0040 | Gesamtaktiva  Gesamtvermögenswerte gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards.  Bei Meldungen auf konsolidierter Basis muss das Institut die in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Gesamtvermögenswerte angeben. |
| 0050 | Anteil an den Gesamtvermögenswerten  Zu berechnen, indem der Umfang des Derivatgeschäfts (Zeile 0010) durch die Gesamtvermögenswerte (Zeile 0040) dividiert wird. |
| **AUSNAHMEREGELUNG GEMÄß ARTIKEL 273a ABSATZ 4 DER VERORDNUNG NR. 575/2013** | |
| 0060 | Sind die Bedingungen des Artikels 273a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt, einschließlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde?  Artikel 273 a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Institute, die die Schwellenwerte für die Nutzung einer vereinfachten Methode beim Gegenparteiausfallrisiko überschreiten, aber dennoch eine dieser Methoden auf der Grundlage von Artikel 273a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, müssen (durch Ja/Nein) angeben, ob sie alle in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen.  Muss nur von Instituten angegeben werden, die von der Ausnahmeregelung nach Artikel 273a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gebrauch machen. |
| 0070 | Methode zur Berechnung der Risikopositionswerte auf konsolidierter Basis  Artikel 273 a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Für die Berechnung der Risikopositionswerte von Derivatepositionen auf konsolidierter Basis gilt folgende Methode, die nach Artikel 273a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auch auf Einzelbasis angewandt werden kann:  – OEM: Ursprungsrisikomethode;  – Vereinfachter SA-CCR: Vereinfachter Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko.  Muss nur von Instituten angegeben werden, die von der Ausnahmeregelung nach Artikel 273a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gebrauch machen. |

* + 1. C 34.02 – CCR-Risikopositionen nach Ansatz
       1. Allgemeine Bemerkungen

124. Dieser Meldebogen muss für sämtliche CCR-Risikopositionen sowie gesondert für alle CCR-Risikopositionen ohne Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (ZGP), die im Meldebogen C 34.10 anzugeben sind, ausgefüllt werden.

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 | ANZAHL DER GEGENPARTEIEN  Anzahl der Gegenparteien, für die das Institut eine CCR-Risikoposition führt. |
| 0020 | ANZAHL DER GESCHÄFTE  Anzahl der Geschäfte, bei denen zum Zeitpunkt der Meldung ein Gegenparteiausfallrisiko besteht. Wohlgemerkt sollten die für das ZGP-Geschäft ausgewiesenen Zahlenwerte keine Zu- oder Abflüsse beinhalten, sondern die Gesamtpositionen im CCR-Portfolio zum Meldestichtag. Auch sollte ein Derivat oder Wertpapierfinanzierungsgeschäft, das zu Modellierungszwecken in (mindestens) ein oder zwei Komponenten aufgesplittet ist, noch immer als ein einziges Geschäft betrachtet werden. |
| 0030 | NOMINALBETRÄGE  Summe der Nominalwerte von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften vor etwaigem Netting und ohne etwaige Anpassungen gemäß Artikel 279b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0040 | POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)  Artikel 272 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Netting-Sätze mit positivem CMV entsprechend der Definition in Artikel 272 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0050 | NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)  Artikel 272 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Netting-Sätze mit negativem CMV entsprechend der Definition in Artikel 272 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0060 | ERHALTENE NACHSCHUSSZAHLUNGEN (VM)  Artikel 275 Absätze 2 und 3 und Artikel 276 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Gemäß Artikel 276 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Summe der Nachschusszahlungen (VM) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen Nachschusszahlungen entgegengenommen werden. |
| 0070 | GELEISTETE NACHSCHUSSZAHLUNGEN (VM)  Artikel 275 Absätze 2 und 3 und Artikel 276 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Gemäß Artikel 276 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Summe der Nachschusszahlungen (VM) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen Nachschusszahlungen geleistet werden. |
| 0080 | UNABHÄNGIGER NETTO-SICHERHEITENBETRAG (NICA), ERHALTENE SICHERHEITEN  Artikel 272 Nummer 12a, Artikel 275 Absatz 3 und Artikel 276 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Gemäß Artikel 276 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Summe der unabhängigen Netto-Sicherheitenbeträge (NICA) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen NICA entgegengenommen werden. |
| 0090 | UNABHÄNGIGER NETTO-SICHERHEITENBETRAG (NICA), GESTELLTE SICHERHEITEN  Artikel 272 Nummer 12a, Artikel 275 Absatz 3 und Artikel 276 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Gemäß Artikel 276 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Summe der unabhängigen Netto-Sicherheitenbeträge (NICA) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen NICA gestellt werden. |
| 0100 | WIEDERBESCHAFFUNGSKOSTEN (RC)  Artikel 275 Absätze 281 und 282 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Wiederbeschaffungskosten (RC) pro Netting-Satz sind zu berechnen nach:  – Artikel 282 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode,  – Artikel 281 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei Anwendung des vereinfachten SA-CCR,  – Artikel 275 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beim SA-CCR.  Die Summe der Wiederbeschaffungskosten der Netting-Sätze ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0110 | POTENZIELLER KÜNFTIGER RISIKOPOSITIONSWERT (PFE)  Artikel 278 Absätze 281 und 282 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der potenzielle künftige Risikopositionswert (PFE) pro Netting-Satz ist zu berechnen nach:  – Artikel 282 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode,  – Artikel 281 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei Anwendung des vereinfachten SA-CCR,  – Artikel 278 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beim SA-CCR.  Die Summe aller potenziellen künftigen Risikopositionswerte der Netting-Sätze ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben. |
| 0120 | AKTUELLER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT  Artikel 272 Absatz 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der aktuelle Wiederbeschaffungswert pro Netting-Satz muss dem in Artikel 272 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten Wert entsprechen.  Die Summe aller aktuellen Wiederbeschaffungswerte der Netting-Sätze ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben. |
| 0130 | EFFEKTIVER ERWARTETER POSITIVER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT (EEPE)  Artikel 272 Nummer 22 und Artikel 284 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der EEPE eines Netting-Satzes ist in Artikel 272 Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert und gemäß Artikel 284 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen.  Vom Institut anzugeben ist die Summe aller EEPE, die für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 284 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 herangezogen wurden, d. h. entweder der anhand aktueller Marktdaten oder der anhand einer einzigen Kalibrierung unter Stressbedingungen berechnete EEPE, je nachdem, welche der beiden Varianten die höhere Eigenmittelanforderung ergibt. |
| 0140 | ZUR BERECHNUNG DES AUFSICHTLICHEN RISIKOPOSITIONSWERTS VERWENDETER ALPHA-WERT  Artikel 274 Absatz 2, Artikel 282 Absatz 2, Artikel 281 Absatz 1 und Artikel 284 Absätze 4 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In den Zeilen für die OEM, den vereinfachten SA-CCR und den SA-CCR ist α gemäß Artikel 282 Absatz 2, Artikel 281 Absatz 1 und Artikel 274 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleich 1,4. Für die Zwecke der IMM kann α entweder standardmäßig 1,4 betragen oder einen anderen Wert aufweisen, wenn die zuständigen Behörden gemäß Artikel 284 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einen höheren Wert für α vorschreiben oder den Instituten nach Artikel 284 Absatz 9 der genannten Verordnung die Verwendung eigener Schätzungen gestatten. |
| 0150 | RISIKOPOSITIONSWERT VOR CRM  Bei CCR-behafteten Netting-Sätzen ist der Risikopositionswert vor Kreditrisikominderung nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Methoden zu berechnen, wobei die Auswirkungen des Nettings zu berücksichtigen sind, jede andere Kreditrisikominderungstechnik (wie der Nachschuss von Sicherheiten) aber unberücksichtigt bleiben muss.  Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften darf die Sicherheitenkomponente nicht bei der Bestimmung des Risikopositionswerts vor CRM berücksichtigt werden, wenn die Sicherheit entgegengenommen wird, und der Risikopositionswert darf deshalb nicht herabgesetzt werden. Vielmehr ist sie bei der Bestimmung des Risikopositionswerts vor CRM regulär bei Hinterlegung der Sicherheit zu berücksichtigen.  Darüber hinaus sind besicherte Geschäfte als unbesichert zu behandeln, d. h. Auswirkungen von Nachschüssen kommen nicht zum Tragen.  Bei Geschäften, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert vor CRM nach Artikel 291 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt werden.  Der in Abzug gebrachte CVA-Verlust darf gemäß Artikel 273 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht in den Risikopositionswert vor CRM einfließen.  Die Summe aller Risikopositionswerte vor CRM ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben. |
| 0160 | RISIKOPOSITIONSWERT NACH CRM  Bei CCR-behafteten Netting-Sätzen ist der Risikopositionswert nach CRM nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Methoden zu berechnen, nachdem die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der genannten Verordnung die geltenden CRM-Techniken angewandt wurden.  Bei Geschäften, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert nach CRM nach Artikel 291 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt werden.  Der in Abzug gebrachte CVA-Verlust darf gemäß Artikel 273 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht in den Risikopositionswert nach CRM einfließen.  Die Summe aller Risikopositionswerte nach CRM ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben. |
| 0170 | RISIKOPOSITIONSWERT  Nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Methoden berechneter Risikopositionswert für CCR-behaftete Netting-Sätze; dies ist der maßgebliche Betrag für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Anwendung der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwendbaren CRM-Techniken und unter Berücksichtigung des abgezogenen CVA-Verlusts gemäß Artikel 273 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Für Geschäfte, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert nach Artikel 291 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt werden.  In Fällen, in denen für eine einzige Gegenpartei mehr als ein CCR-Ansatz angewandt wird, ist der auf Gegenparteiebene abgezogene CVA-Verlust bei jedem einzelnen CCR-Ansatz dem Risikopositionswert der verschiedenen Netting-Sätze zuzuordnen, wobei der nach Kreditrisikominderung anfallende Risikopositionswert-Anteil der jeweiligen Netting-Sätze an dem nach Kreditrisikominderung anfallenden Gesamtrisikopositionswert der Gegenpartei abzubilden ist.  Die Summe aller Risikopositionswerte ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben. |
| 0180 | Positionen, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird  Risikopositionswert für das CCR bei Positionen, bei denen nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschriebenen Standardansatz verfahren wird. |
| 0190 | Positionen, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird  Risikopositionswert für das CCR bei Positionen, bei denen nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschriebenen IRB-Ansatz verfahren wird. |
| 0200 | RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE  Risikogewichtete Positionsbeträge für das CCR im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 3 festgelegten Methoden berechnet werden.  Hierbei sind die in Artikel 501 und Artikel 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen. |
| 0210 | Positionen, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird  Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen, bei denen nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschriebenen Standardansatz für das Kreditrisiko verfahren wird.  Der Betrag entspricht dem Betrag, der in Spalte 0220 des Meldebogens C 07.00 für CCR-Positionen anzugeben ist. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0220 | Positionen, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird  Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen, bei denen zur Ermittlung des Kreditrisikos nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschriebenen IRB-Ansatz verfahren wird.  Der Betrag entspricht dem Betrag, der in Spalte 0260 des Meldebogens C 08.01 für CCR-Positionen anzugeben ist. |
| 0230-0250 | OUTPUT FLOOR  Für Institute, die nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Output-Floor unterliegen. |
| 0230 | RISIKOPOSITIONSWERT ZUR BERECHNUNG VON S-TREA  Risikopositionswert der CCR-Risikopositionen, die in die Berechnung des Standard-Gesamtrisikobetrags (S-TREA) nach Artikel 92 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingehen. |
| 0240 | S-TREA  Nach Artikel 92 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Standard-Gesamtrisikobetrag (S-TREA) von CCR-Risikopositionen. |
| 0250 | ZUSATZINFORMATIONEN: RWEA AUFGRUND ANWENDUNG VON ARTIKEL 465 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013  Artikel 465 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Hier ist die Differenz zwischen dem RWEA-Betrag ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen und dem RWEA-Betrag unter Anwendung der Übergangsbestimmungen auszuweisen. |
|  | |
| **Zeile** | |
| 0010 | URSPRUNGSRISIKOMETHODE (FÜR DERIVATE)  Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, bei denen das Institut den Risikopositionswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet. Diese vereinfachte Methode für die Berechnung des Risikopositionswerts kann nur von Instituten genutzt werden, die die in Artikel 273a Absätze 2 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen. |
| 0020 | VEREINFACHTER STANDARDANSATZ FÜR DAS CCR (VEREINFACHTER SA-CCR FÜR DERIVATE)  Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, bei denen das Institut den Risikopositionswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet. Dieser vereinfachte Standardansatz für die Berechnung des Risikopositionswerts kann nur von Instituten genutzt werden, die die in Artikel 273a Absätze 1 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen. |
| 0030 | STANDARDANSATZ FÜR DAS CCR (SA-CCR FÜR DERIVATE)  Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, bei denen das Institut den Risikopositionswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet. |
| 0040 | IMM (FÜR DERIVATE UND SFT)  Derivate, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten, auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) zu berechnen. |
| 0050 | Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften  Netting-Sätze, die ausschließlich aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne von Artikel 4 Nummer 139 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestehen, und für die das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen.  Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0070 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden. |
| 0060 | Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist  Netting-Sätze, die ausschließlich aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Derivatgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist im Sinne von Artikel 272 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestehen, für die das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen.  Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0070 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden. |
| 0070 | Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen  Artikel 272 Absätze 11 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Netting-Sätze, die Geschäfte unterschiedlicher Produktkategorien wie Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthalten (Artikel 272 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), für die eine produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 besteht und das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen. |
| 0080 | EINFACHE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFT)  Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, bei denen das Institut sich dafür entschieden hat, den Risikopositionswert nach Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nicht – im Einklang mit Artikel 271 Absatz 2 der genannten Verordnung – nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 der genannten Verordnung zu bestimmen. |
| 0090 | UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFT)  Artikel 220 und 223 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, bei denen das Institut sich dafür entschieden hat, den Risikopositionswert nach Artikel 223 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nicht – im Einklang mit Artikel 271 Absatz 2 der genannten Verordnung – nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 der genannten Verordnung zu bestimmen. |
| 0100 | VAR FÜR SFT  Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Lombardgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivatgeschäfte handelt und bei denen der Risikopositionswert gemäß Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Erlaubnis der zuständigen Behörden nach einem internen Modell berechnet wird, das Korrelationseffekten zwischen Wertpapierpositionen, die von der Netting-Rahmenvereinbarung erfasst werden, sowie der Liquidität der betreffenden Instrumente Rechnung trägt. |
| 0110 | INSGESAMT |
| 0120 | Davon: SWWR-Positionen  Artikel 291 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  CCR-Risikopositionen, bei denen gemäß Artikel 291 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein spezielles Korrelationsrisiko (SWWR) ermittelt wurde. |
| 0130 | Geschäfte mit Nachschusszahlungen  Artikel 272 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Durch Nachschüsse gedeckte CCR-Risikopositionen, d. h. Netting-Sätze, für die eine Nachschussvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 besteht. |
| 0140 | Geschäfte ohne Nachschusszahlungen  Nicht unter 0130 erfasste CCR-Risikopositionen. |

* + 1. C 34.03 – CCR-Risikopositionen, bei denen nach Standardansätzen verfahren wird: SA-CCR oder vereinfachter SA-CCR
       1. Allgemeine Bemerkungen

125. Dieser Meldebogen muss für CCR-Risikopositionen, die anhand des SA-CCR ermittelt werden, und für CCR-Risikopositionen, die anhand des vereinfachten SA-CCR ermittelt werden, gesondert ausgefüllt werden.

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 | WÄHRUNG  Der Kategorie „Zinsrisiko“ zugeordnete Geschäfte sind in der Währung auszuweisen, auf die dieses Geschäft lautet.  Der Kategorie „Fremdwährungsrisiko“ zugeordnete Geschäfte sind in der Währung einer der beiden Geschäftskomponenten auszuweisen. Die beiden Währungen sind in den Spalten 0010 und 0020 in alphabetischer Reihenfolge zu nennen. Beim Währungspaar US-Dollar/Euro wäre somit in Spalte 0010 EUR und in Spalte 0020 USD anzugeben.  Hierfür sind die [ISO-Währungscodes](https://www.iso.org/iso-4217-currency-codes.html) zu verwenden. |
| 0020 | ZWEITE WÄHRUNG DES WÄHRUNGSPAARS  Der Kategorie „Fremdwährungsrisiko“ zugeordnete Geschäfte sind hier in der Währung der anderen Geschäftskomponente (dessen Pendant in Spalte 0010 ausgewiesen ist) anzugeben. Die beiden Währungen sind in den Spalten 0010 und 0020 in alphabetischer Reihenfolge zu nennen. Beim Währungspaar US-Dollar/Euro wäre somit in Spalte 0010 USD und in Spalte 0020 EUR anzugeben.  Hierfür sind die [ISO-Währungscodes](https://www.iso.org/iso-4217-currency-codes.html) zu verwenden. |
| 0030 | ANZAHL DER GESCHÄFTE  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0020. |
| 0040 | NOMINALBETRÄGE  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0030. |
| 0050 | POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)  Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Hedging-Sätze mit positivem CMV in der entsprechenden Risikokategorie.  Der aktuelle Marktwert eines Hedging-Satzes ist zu bestimmen, indem die positiven und negativen Marktwerte der Geschäfte in diesem Hedging-Satz ohne Berücksichtigung etwaiger gehaltener oder gestellter Sicherheiten gegeneinander aufgerechnet werden. |
| 0060 | NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)  Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Hedging-Sätze mit positivem CMV in der entsprechenden Risikokategorie.  Der aktuelle Marktwert eines Hedging-Satzes ist zu bestimmen, indem die positiven und negativen Marktwerte der Geschäfte in diesem Hedging-Satz ohne Berücksichtigung etwaiger gehaltener oder gestellter Sicherheiten gegeneinander aufgerechnet werden. |
| 0070 | AUFSCHLAG  Artikel 280a bis 280f und Artikel 281 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier ist die Summe aller Aufschläge im betreffenden Hedging-Satz/in der betreffenden Risikokategorie anzugeben.  Der Aufschlag, der in den einzelnen Risikokategorien verwendet wird, um gemäß Artikel 278 Absatz 1 oder Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den potenziellen künftigen Risikopositionswert eines Netting-Satzes zu bestimmen, ist nach den Artikeln 280a bis 280f der genannten Verordnung zu berechnen. Für den vereinfachten SA-CCR gelten die Bestimmungen des Artikels 281 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
|  | |
| **Zeilen** | |
| 0050,0120, 0190, 0230, 0270, 0340 | RISIKOKATEGORIEN  Artikel 277 und 277a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Geschäfte sind derjenigen Risikokategorie zuzuordnen, zu der sie gemäß Artikel 277 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gehören.  Die Zuordnung zu Hedging-Sätzen der Risikokategorie entsprechend muss gemäß Artikel 277a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgen.  Für den vereinfachten SA-CCR gelten die Bestimmungen des Artikels 281 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0020-0040 | Geschäfte, die mehr als einer Risikokategorie zugeordnet sind  Artikel 277 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Derivatgeschäfte mit mehr als einem wesentlichen Risikofaktor, die gemäß Artikel 277 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dem EBA-RTS gemäß Artikel 277 Absatz 5 der genannten Verordnung nach ihrer Wesentlichkeit in den einzelnen Risikokategorien zwei (0020), drei (0030) oder mehr (0040) Risikokategorien zugeordnet werden. |
| 0070–0110 und 0140–0180 | Größte Währung und Währungspaar  Diese Zuordnung erfolgt beim SA-CCR oder – falls zutreffend – beim vereinfachten SA-CCR für Geschäfte, die den Risikokategorien „Zinsrisiko“ bzw. „Fremdwährungsrisiko“ zugeordnet sind, anhand des CMV des Institutsportfolios.  Für die Zwecke dieser Zuordnung ist der absolute Wert des CMV der Positionen zu summieren. |
| 0060,0130, 0200,0240, 0280 | Ausschließliche Zuordnung  Artikel 277 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Derivatgeschäfte, die gemäß Artikel 277 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausschließlich einer Risikokategorie zugeordnet sind.  Geschäfte, die gemäß Artikel 277 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mehreren Risikokategorien zugeordnet sind, sind hier unberücksichtigt zu bleiben. |
| 0210, 0250 | Auf Einzeladressen bezogene Geschäfte  Auf Einzeladressen bezogene Geschäfte, die der Kategorie „Kreditrisiko“ bzw. „Aktienkursrisiko“ zugeordnet sind. |
| 0220, 0260 | Mehrfachadressen-Geschäfte  Mehrfachadressen-Geschäfte, die der Kategorie „Kreditrisiko“ bzw. „Aktienkursrisiko“ zugeordnet sind. |
| 0290-0330 | Hedging-Sätze der Kategorie „Warenpositionsrisiko“  Derivatgeschäfte, die den in Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Hedging-Sätzen der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ zugeordnet sind. |

* + 1. C 34.04 – CCR-Risikopositionen, bei denen nach der Ursprungsrisikomethode (OEM) verfahren wird
       1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 - 0020 | Erläuterungen zu den Spalten 0010 und 0020 siehe Meldebogen C 34.02. |
| 0030 | POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)  Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte mit positivem CMV in der entsprechenden Risikokategorie. |
| 0040 | NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)  Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte mit negativem CMV in der entsprechenden Risikokategorie. |
| 0050 | POTENZIELLER KÜNFTIGER RISIKOPOSITIONSWERT (PFE)  Hier ist die Summe der potenziellen künftigen Risikopositionswerte aller Geschäfte derselben Risikokategorie anzugeben. |
| **Zeilen** | |
| 0020 - 0070 | RISIKOKATEGORIEN  Derivatgeschäfte, die den in Artikel 282 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Risikokategorien zugeordnet sind. |

* + 1. C 34.05 – CCR-Risikopositionen, bei denen nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) verfahren wird
       1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 00010 - 0080 | MIT NACHSCHUSSZAHLUNGEN  Siehe Erläuterungen zu Zeile 0130 im Meldebogen C 34.02. |
| 0090 - 0160 | OHNE NACHSCHUSSZAHLUNGEN  Siehe Erläuterungen zu Zeile 0140 im Meldebogen C 34.02. |
| 0010,0090 | ANZAHL DER GESCHÄFTE  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0020. |
| 0020,0100 | NOMINALBETRÄGE  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0030. |
| 0030,0110 | POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)  Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte der gleichen Anlageklasse, deren CMV positiv ist. |
| 0040,0120 | NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)  Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte der gleichen Anlageklasse, deren CMV negativ ist. |
| 0050,0130 | AKTUELLER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT  Siehe Erläuterungen zu Spalte 0120 im Meldebogen C 34.02. |
| 0060,0140 | EFFEKTIVER ERWARTETER POSITIVER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT (EEPE)  Siehe Erläuterungen zu Spalte 0130 im Meldebogen C 34.02. |
| 0070,0150 | EEPE UNTER STRESSBEDINGUNGEN  Artikel 284 Absatz 6 und Artikel 292 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der EEPE unter Stressbedingungen wird analog zum EEPE (Artikel 284 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) berechnet, die Kalibrierung aber gemäß Artikel 292 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Stressbedingungen ausgerichtet. |
| 0080, 0160,0170 | RISIKOPOSITIONSWERT  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0170. |
|  | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 0010 | INSGESAMT  Artikel 283 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Derivaten, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu liefern, bei denen das Institut gemäß Artikel 283 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Erlaubnis erhalten hat, zur Bestimmung des Risikopositionswerts die auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM) zu verwenden. |
| 0020 | Davon: SWWR-Positionen  Siehe Erläuterungen zu Zeile 0120 im Meldebogen C 34.02. |
| 0030 | Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird  Siehe Erläuterungen zu Spalte 0180 im Meldebogen C 34.02. |
| 0040 | Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird  Siehe Erläuterungen zu Spalte 0190 im Meldebogen C 34.02. |
| 0050 - 0110 | OTC-DERIVATE  Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Netting-Sätzen zu liefern, die ausschließlich OTC-Derivate oder Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist enthalten, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert anhand der IMM zu bestimmen, wobei mit Blick auf den Basiswert (Zinssatz, Wechselkurs, Kredit, Aktie, Ware oder Sonstiges) nach den verschiedenen Anlageklassen aufzuschlüsseln ist. |
| 0120 - 0180 | BÖRSENGEHANDELTE DERIVATE  Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Netting-Sätzen zu liefern, die ausschließlich börsengehandelte Derivate oder Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist enthalten, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert anhand der IMM zu bestimmen, wobei mit Blick auf den Basiswert (Zinssatz, Wechselkurs, Kredit, Aktie, Ware oder Sonstiges) nach den verschiedenen Anlageklassen aufzuschlüsseln ist. |
| 0190 - 0220 | WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE  Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Netting-Sätzen zu liefern, die ausschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthalten, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert anhand der IMM zu bestimmen, wobei nach Art des Basiswerts bei der Sicherheitenkomponente des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts (Anleihe, Aktie oder Sonstiges) aufzuschlüsseln ist. |
| 0230 | PRODUKTÜBERGREIFENDE VERTRAGLICHE NETTING-SÄTZE  Siehe Erläuterungen zu Zeile 0070 im Meldebogen C 34.02. |

* + 1. C 34.06 – Die zwanzig bedeutendsten Gegenparteien
       1. Allgemeine Bemerkungen

126. Hier sind Angaben zu den zwanzig bedeutendsten Gegenparteien zu liefern, auf die die höchsten CCR-Risikopositionen des Instituts entfallen. Die Rangordnung ist anhand der in Spalte 0120 dieses Meldebogens angegebenen CCR-Risikopositionswerte aller mit den betreffenden Gegenparteien bestehenden Netting-Sätze zu ermitteln. Gruppeninterne Risikopositionen oder Risikopositionen mit Gegenparteiausfallrisiko, denen die Institute aber für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 113 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von null zuweisen, sind bei der Bestimmung der zwanzig bedeutendsten Gegenparteien dennoch zu berücksichtigen.

127. Institute, die die CCR-Risikopositionswerte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach dem Standardansatz (SA-CCR) oder der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) berechnen, müssen diesen Meldebogen vierteljährlich übermitteln. Institute, die die CCR-Risikopositionswerte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach dem vereinfachten Standardansatz oder der Ursprungsrisikomethode (OEM) berechnen, müssen diesen Meldebogen halbjährlich übermitteln. Erläuterungen zu bestimmten Positionen.

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0011 | NAME  Name der Gegenpartei |
| 0020 | **CODE**  Der Code ist Teil der Zeilenkennung und muss für jedes meldende Unternehmen einmalig vergeben worden sein. Bei Instituten und Versicherungsunternehmen entspricht der Code dem LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen muss der Code dem LEI-Code oder, falls kein LEI-Code vorliegt, einem anderen Code entsprechen. Der Code muss einmalig vergeben worden sein und muss durchgängig und dauerhaft in allen Meldebögen verwendet werden. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein*.* |
| 0030 | **ART DES CODES**  Die Institute müssen angeben, ob es sich bei dem in Spalte 0020 angegebenen Code um einen „LEI-Code“ oder einen nationalen Code handelt.  Die Art des Codes ist stets anzugeben. |
| 0035 | **NATIONALER CODE**  Wenn in Spalte 0020 als Code der LEI-Code angegeben wurde, kann das Institut zusätzlich dazu auch den nationalen Code angeben. |
| 0040 | **SEKTOR DER GEGENPARTEI**  Jede Gegenpartei ist einem Sektor der folgenden FINREP-Systematik (siehe Anhang V Teil 3 dieser Durchführungsverordnung) zuzuordnen:  i) Zentralbanken;  ii) Staaten;  iii) Kreditinstitute;  iv) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;  v) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen);  vi) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften. |
| 0050 | **ART DER GEGENPARTEI**  Das Institut muss angeben, um welche Art von Gegenpartei es sich handelt. Hierbei kann aus drei Möglichkeiten gewählt werden:  – QZGP: wenn die Gegenpartei eine qualifizierte ZGP ist;  – KEINE QZGP: wenn die Gegenpartei eine ZGP, aber keine qualifizierte ZGP ist;  – Keine ZGP: wenn die Gegenpartei keine ZGP ist. |
| 0060 | **SITZ DER GEGENPARTEI**  Hier ist der Ländercode nach ISO 3166-1 Alpha-2 des Landes anzugeben, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat (einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind). |
| 0070 | **ANZAHL DER GESCHÄFTE**  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0020. |
| 0080 | **NOMINALBETRÄGE**  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0030. |
| 0090 | **Positiver AKTUELLER MARKTWERT (CMV)**  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0040.  Hier ist die Summe der Netting-Sätze mit positivem CMV anzugeben, sollte es mehrere Netting-Sätze für dieselbe Gegenpartei geben. |
| 0100 | **Negativer AKTUELLER MARKTWERT (CMV)**  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0040.  Hier ist die absolute Summe der Netting-Sätze mit negativem CMV anzugeben, sollte es mehrere Netting-Sätze für dieselbe Gegenpartei geben. |
| 0110 | **RISIKOPOSITIONSWERT NACH CRM**  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0160.  Hier ist die Summe der Risikopositionswerte der Netting-Sätze nach CRM anzugeben, sollte es mehrere Netting-Sätze für dieselbe Gegenpartei geben. |
| 0120 | **RISIKOPOSITIONSWERT**  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0170. |
| 0130 | **RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE**  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0200. |

* + 1. C 34.07 – IRB-Ansatz – CCR-Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Skala
       1. Allgemeine Bemerkungen

128. Dieser Meldebogen ist für Institute bestimmt, die zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge aller oder eines Teils ihrer CCR-Risikopositionen gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entweder den fortgeschrittenen oder den IRB-Basisansatz verwenden, unabhängig davon, nach welchem Ansatz sie die CCR-Risikopositionswerte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmen.

129. Der Meldebogen ist sowohl für alle Risikopositionsklassen zusammen als auch gesondert für jede der in Artikel 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgelistete Risikopositionsklasse auszufüllen. Über eine zentrale Gegenpartei geclearte Risikopositionen sind hier nicht auszuweisen.

130. Zur Klärung der Frage, ob das Institut eigene Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall verwendet und/oder mit Kreditumrechnungsfaktoren arbeitet, sind für jede gemeldete Risikopositionsklasse folgende Angaben zu machen:

‚NEIN‘ = wenn die aufsichtsbehördlichen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (IRB-Grundansatz);

„JA“ = wenn eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |
| --- |
| **Spalten** |

|  |  |
| --- | --- |
| 0010 | Risikopositionswert  Der nach der jeweiligen PD-Skala aufgeschlüsselte Risikopositionswert (siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.02 Spalte 0170). |
| 0020 | Nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) (%)  Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit in den einzelnen Ratingstufen, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert (Definition in Spalte 0010). |
| 0030 | Anzahl der Schuldner  Anzahl der Rechtsträger oder Schuldner mit gesondertem Rating, die den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Skala zugeordnet wurden, unabhängig von der Anzahl der gewährten Darlehen oder Risikopositionen.  Werden getrennte Risikopositionen gegenüber demselben Schuldner gesondert geratet, sind diese getrennt zu zählen. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn getrennte Risikopositionen gegenüber demselben Schuldner gemäß Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe e Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verschiedenen Ratingstufen zugeordnet werden. |
| 0040 | Nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) (%)  Durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall in den einzelnen Ratingstufen, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert (Definition in Spalte 0010).  Die angegebene LGD muss der endgültigen LGD-Schätzung entsprechen, die bei der Berechnung der risikogewichteten Beträge nach Berücksichtigung etwaiger CRM-Effekte und Abschwungbedingungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 herangezogen wird. Insbesondere bei Instituten, die den IRB-Ansatz anwenden, aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, schlagen sich die risikomindernden Effekte finanzieller Sicherheiten gemäß Artikel 230 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf den vollständig angepassten Risikopositionswert E\* nieder und machen sich dann in der LGD\* bemerkbar. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind Artikel 175 und Artikel 181 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beachten.  Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, muss die auszuweisende LGD der gemäß Artikel 161 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gewählten LGD entsprechen.  Bei ausgefallenen Risikopositionen nach dem A-IRB-Ansatz sind die Bestimmungen in Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beachten. Als LGD ist die LGD-Schätzung bei Ausfall anzugeben. |
| 0050 | Nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)  Durchschnittliche Laufzeiten in Jahren, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert (Definition in Spalte 0010)  Die Laufzeit ist nach Artikel 162 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen. |
| 0060 | Risikogewichtete Positionsbeträge  Risikogewichtete Positionsbeträge im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei Positionen, deren Risikogewichte nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen geschätzt werden und bei denen der Risikopositionswert für CCR-behaftete Geschäfte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der genannten Verordnung berechnet wird.  Hierbei sind die in Artikel 501 und Artikel 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0070 | Dichte der risikogewichteten Positionsbeträge  Verhältnis der (in Spalte 0060 ausgewiesenen) risikogewichteten Positionsbeträge insgesamt zu dem (in Spalte 0010 ausgewiesenen) Risikopositionswert. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 - 0170 | PD-Skala  Die (auf Gegenparteiebene bestimmten) CCR-Risikopositionen sind der passenden Unterklasse auf der festgelegten PD-Skala zuzuordnen, wobei die für jeden Schuldner in dieser Risikopositionsklasse geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird (unter Berücksichtigung etwaiger Substitutionseffekte aufgrund einer Garantie oder eines Kreditderivats). Die Institute müssen eine Risikoposition nach der anderen der im Meldebogen angegebenen PD-Skala zuordnen, wobei auch fortlaufende Ratingskalen zu berücksichtigen sind. Alle ausgefallenen Risikopositionen sind der Unterklasse zuzuordnen, die einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % entspricht. |

* + 1. C 34.08 – Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen
       1. Allgemeine Bemerkungen

131. In diesem Meldebogen anzugeben sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten (ob hinterlegt oder entgegengenommen), die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendet werden, und zwar unabhängig davon, ob die Geschäfte über eine ZGP gecleart werden und ob Sicherheiten bei einer ZGP hinterlegt werden oder nicht.

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 - 0080 | Bei Derivatgeschäften verwendete Sicherheiten  Hier sind die Sicherheiten (einschließlich Ersteinschuss und Nachschüssen) anzugeben, die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit einem der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgelisteten Derivatgeschäfte oder einem Geschäft mit langer Abwicklungsfrist nach Artikel 272 Absatz 2 der genannten Verordnung, das nicht als Wertpapierfinanzierungsgeschäft infrage kommt, verwendet werden. |
| 0090 - 0180 | Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendete Sicherheiten  Hier sind die Sicherheiten (einschließlich Ersteinschuss und Nachschüssen sowie der Sicherheit, die bei dem Wertpapierfinanzierungsgeschäft als Sicherheit erscheint) anzugeben, die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder einem Geschäft mit langer Abwicklungsfrist, das nicht als Derivat infrage kommt, verwendet werden. |
| 0010, 0020, 0050, 0060, 0090, 0100, 0140, 0150 | Getrennte Sicherheiten  Artikel 300 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier sind die insolvenzgeschützten Sicherheiten im Sinne von Artikel 300 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzugeben und weiter danach aufzuschlüsseln, ob es sich um einen Ersteinschuss oder einen Nachschuss handelt. |
| 0030, 0040, 0070, 0080, 0110, 0120, 0130, 0160, 0170, 0180 | Nicht getrennte Sicherheiten  Artikel 300 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier sind die nicht insolvenzgeschützten Sicherheiten im Sinne von Artikel 300 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzugeben und weiter danach aufzuschlüsseln, ob es sich um einen Ersteinschuss, einen Nachschuss oder die Sicherheit beim Wertpapierfinanzierungsgeschäft handelt. |
| 0010, 0030, 0050, 0070, 0090, 0110, 0140, 0160 | Ersteinschuss  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 140 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten anzugeben, die als Ersteinschuss (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 140 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) entgegengenommen oder hinterlegt wurden. |
| 0020, 0040, 0060, 0080, 0100, 0120, 0150, 0170 | Nachschuss  Hier sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten anzugeben, die als Nachschuss entgegengenommen oder hinterlegt wurden. |
| 0130, 0180 | Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften  Hier sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten anzugeben, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften als Sicherheit erscheinen (d. h. die Sicherheitenkomponente des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts, die entgegengenommen (Spalte 0130) oder hinterlegt wurde (Spalte 0180). |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 – 0080 | Art der Sicherheit(en)  Aufschlüsselung nach Art der Sicherheit |

* + 1. C 34.09 – Risikopositionen in Kreditderivaten
       1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010-0040 | KREDITDERIVATEBESICHERUNG  Kreditderivatebesicherung (ob erworben oder veräußert) |
| 0010, 0020 | NOMINALBETRÄGE  Summe der Derivat-Nominalbeträge vor etwaigem Netting, nach Produktart aufgeschlüsselt |
| 0030, 0040 | BEIZULEGENDE ZEITWERTE  Summe der beizulegenden Zeitwerte, aufgeschlüsselt danach, ob die Besicherung erworben oder veräußert wurde |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 – 0050 | Art des Produkts  Aufschlüsselung nach Kreditderivat-Produktarten |
| 0060 | Gesamt  Summe aller Produktarten |
| 0070, 0080 | Beizulegender Zeitwert  Beizulegende Zeitwerte aufgeschlüsselt nach Produktarten und nach Vermögenswerten (beizulegende Zeitwerte positiv) und Verbindlichkeiten (beizulegende Zeitwerte negativ) |

* + 1. C 34.10 – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien
       1. Allgemeine Bemerkungen

132. Die Institute müssen Angaben zu den Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien liefern, d. h. Risikopositionen bei den in Artikel 301 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakten und Geschäften, solange sie bei einer ZGP ausstehend sind, sowie Risikopositionen aus ZGP-bezogenen Geschäften im Sinne von Artikel 300 Nummer 2 der genannten Verordnung, für die die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der genannten Verordnung berechnet werden.

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 | RISIKOPOSITIONSWERT  Risikopositionswert von Geschäften, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, der nach den in diesem Kapitel und insbesondere in dessen Abschnitt 9 festgelegten einschlägigen Methoden berechnet wird  Hier ist der Betrag anzugeben, der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 maßgeblich ist, wobei während der in Artikel 497 der genannten Verordnung vorgesehenen Übergangszeit die dort genannten Anforderungen zu beachten sind.  Bei einer Risikoposition kann es sich um eine Handelsrisikoposition im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 91 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handeln. |
| 0020 | RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE  Die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung der Anforderungen in Artikel 497 der genannten Verordnung während des in diesem Artikel vorgesehenen Übergangszeitraums bestimmten risikogewichteten Positionsbeträge |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010-0100 | Qualifizierte ZGP (QZGP)  Eine qualifizierte zentrale Gegenpartie (QZGP) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 88 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0070, 0080  0170, 0180 | Ersteinschuss  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.08.  Für die Zwecke dieses Meldebogens dürfen Ersteinschüsse keine Beiträge zu einer ZGP für gemeinschaftliche Verlustbeteiligungsvereinbarungen umfassen (d. h., dass in Fällen, in denen eine ZGP Ersteinschüsse zur Vergemeinschaftung von Verlusten unter den Clearingmitgliedern verwendet, diese als Ausfallfonds-Risikopositionen zu behandeln sind). |
| 0090, 0190 | Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds  Artikel 308 und 309 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Ausfallfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom Institut gezahlter Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP |
| 0100, 0200 | Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds  Artikel 309 und 310 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Ausfallfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier sind die Beiträge anzugeben, deren Zahlung ein als Clearingmitglied auftretendes Institut einer ZGP vertraglich zugesagt hat, wenn diese die Mittel ihres Ausfallfonds verbraucht hat, um nach dem Ausfall eines oder mehrerer ihrer Clearingmitglieder die dadurch bedingten Verluste abzudecken. |
| 0070, 0170 | Getrennte Sicherheiten  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.08. |
| 0080, 0180 | Nicht getrennte Sicherheiten  Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.08. |

* + 1. C 34.11 – Flussrechnungen für risikogewichtete Positionsbeträge (RWEA) von CCR-Risikopositionen nach der IMM
       1. Allgemeine Bemerkungen

133. Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer CCR-Risikopositionen nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten IMM berechnen, müssen unabhängig davon, nach welchem Ansatz für das Kreditrisiko sie die dazugehörigen Risikogewichte bestimmen, in diesen Meldebogen die Flussrechnung aufnehmen, aus der sich Abweichungen bei den risikogewichteten Positionsbeträgen der unter die IMM fallenden Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erklären, wobei nach den wichtigsten Faktoren zu differenzieren ist und vernünftige Schätzungen zugrunde gelegt werden müssen.

134. Institute, die diesen Meldebogen vierteljährlich übermitteln müssen, brauchen nur Spalte 0010 auszufüllen. Institute, die diesen Meldebogen jährlich übermitteln müssen, brauchen nur Spalte 0020 auszufüllen.

135. Unberücksichtigt bleiben in diesem Meldebogen die risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei (Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010, 0020 | RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE  Risikogewichtete Positionsbeträge im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei Positionen, deren Risikogewichte nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 3 der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen geschätzt werden und bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 der genannten Verordnung dargelegten IMM zu berechnen  Hierbei sind die in Artikel 501 und Artikel 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 | Risikogewichtete Positionsbeträge am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode  Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen bei der IMM am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode |
| 0020 | Umfang der Vermögenswerte  (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf natürliche, d. h. durch die übliche Geschäftstätigkeit bedingte Veränderungen bei Umfang und Zusammensetzung des Anlagebuchs zurückzuführen sind (einschließlich Originierung neuer Geschäfte und Fälligwerden von Risikopositionen), aber ohne Veränderungen, die auf Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen zurückzuführen sind. |
| 0030 | Bonitätsstufe der Gegenparteien  (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf Veränderungen bei der Bonitätsbewertung der Gegenparteien des Instituts zurückzuführen sind, die unabhängig davon, nach welchem Ansatz das Institut verfährt, innerhalb des Kreditrisikorahmens ermittelt wurden. Wendet das Institut einen IRB-Ansatz an, sind in dieser Zeile auch potenzielle, auf IRB-Modelle zurückzuführende Veränderungen beim risikogewichteten Positionsbetrag anzugeben |
| 0040 | Modellaktualisierungen (nur IMM)  (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf die Umsetzung des Modells, Änderungen am Umfang des Modells oder Änderungen, mit denen etwaigen Schwächen des Modells entgegengewirkt werden soll, zurückzuführen sind  Diese Zeile betrifft ausschließlich Änderungen am IMM. |
| 0050 | Methodik und Regulierung (nur IMM)  (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf Änderungen bei der Berechnungsmethode zurückzuführen sind, die ihrerseits durch Änderungen bei der Regulierung wie neue Rechtsvorschriften bedingt sind (nur IMM) |

|  |  |
| --- | --- |
| 0060 | Erwerbe und Veräußerungen  (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf einen geänderten Umfang im Bankenbuch zurückzuführen sind, der seinerseits durch Erwerbe und Veräußerungen von Unternehmen bedingt ist |
| 0070 | Wechselkursschwankungen  (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf Veränderungen aufgrund von Bewegungen durch Währungsumrechnungen zurückzuführen sind |
| 0080 | Sonstige  Hier sind (positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags anzugeben, die unter keine der oben genannten Kategorien fallen. |
| 0090 | Risikogewichtete Positionsbeträge am Ende der laufenden Berichtsperiode  Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen bei der IMM am Ende der laufenden Berichtsperiode. |

“